

Liturgiereform und Gregorianischer Gesang. — Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer in den Rechnungsjahren 1968 und 1969. — Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer. — Zweite Prüfung in Katholischer Religionslehre. — Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen. — Gemeinde als Kirche im Dorf. — Ernennung eines Lehrerseelsorgers. — Sterbefälle.

Nr. 21



Liturgiereform und Gregorianischer Gesang

Das Zweite Vatikanische Konzil hat sich im 6. Kapitel der Liturgiekonstitution eingehend mit der Kirchenmusik befaßt. Als Ergänzung hierzu hat am 5. März 1967 die Ritenkongregation eine „Instruktion über die Musik in der Liturgie“ mit neuen Grundsätzen und Gesetzen veröffentlicht. Beide Dokumente räumen dem Gregorianischen Gesang eine Sonderstellung ein. Das Konzil stellt fest: „Die Kirche betrachtet den Gregorianischen Choral als den der römischen Liturgie eigenen Gesang, demgemäß soll er — gleiche Bedingungen vorausgesetzt — in ihren liturgischen Handlungen den ersten Platz einnehmen“ (Lit.-Konst. nr. 116). In der „Instruktion über die Musik in der Liturgie“ wird gesagt: „Damit der Schatz der Kirchenmusik erhalten bleibe . . ., soll vor allem Studium und Praxis des Gregorianischen Gesangs gefördert werden, weil er auf Grund seiner Eigenart von besonderer Bedeutung für die Pflege der Kirchenmusik ist“ (nr. 52).

Im Grunde ist das keine neue Forderung. Sie wurde bereits von den drei Pius-Päpsten unseres Jahrhunderts in verschiedenen kirchenmusikalischen Erlassen immer wieder ausgesprochen. Aber es will scheinen, daß diese Forderung gerade in unseren Tagen ein neues Gewicht bekommt; denn unter dem Einfluß muttersprachlicher Gesänge ist das wertvolle Liedgut des Gregorianischen Chorals in Gefahr, bei der liturgischen Feier vernachlässigt oder gar ganz ausgeschaltet zu werden.

Es geht der Kirche hier nicht um ein historisches, sondern um ein Grundanliegen des Kirchengesangs;

denn nicht jede Musik in der Kirche ist Kirchenmusik, d. h. sakrale Musik, die die Gläubigen zur inneren aktiven Teilnahme der heiligen Eucharistiefeier zu führen vermag.

In seinem Motu proprio über die Kirchenmusik vom 22. November 1903 sagt der heilige Papst Pius X.: „Eine Kirchenkomposition ist um so mehr kirchlich und liturgisch, je mehr sie sich in ihrer Anlage, ihrem Geist und ihrer Stimmung dem Gregorianischen Gesang nähert; umgekehrt ist sie um so weniger des Gotteshauses würdig, als sie sich von diesem Vorbild entfernt. Der altüberlieferte Gregorianische Choral soll daher in reichem Maße bei den gottesdienstlichen Feiern verwendet werden. Alle mögen davon überzeugt sein, daß der Gottesdienst nicht an Glanz verliert, wenn er von dieser Musik begleitet ist“ (I, 3).

In ausnehmender Weise vereinigt der Gregorianische Gesang in sich die drei Wesensmerkmale, die den liturgischen Gesängen zu eigen sind: Heiligkeit, Güte der Form und Allgemeinheit. Kein Gesang paßt sich auf Grund seiner inneren Verwandtschaft von Text und Melodie so sehr diesen Forderungen an wie der Choralgesang. Er ist seinem Wesen nach liturgischer Gesang; denn Choralgesang und Liturgie sind ihrem Ursprung, ihrer Entfaltung und ihrem Wesen nach aufs engste miteinander verknüpft. Der Gregorianische Gesang will lauterer, gesteigertes Gebet sein. Wer darum die Liturgie liebt und versteht, wird auch diesen altherwürdigen Gesang lieben und verstehen. Es ist ihm eigen, Priester, Chor und Gemeinde innerlich zu einer Einheit zu verbinden; denn seine Wurzeln und tragenden Kräfte liegen im Kult selbst und sind ganz auf den gottesdienstlichen Mitvollzug ausgerichtet.

Darum ist er auch einstimmig, damit alle Gläubigen mitsingen können. Überdies ist die Einstimmigkeit des Gregorianischen Chorals ein sprechen-

des Symbol für die Einheit und Gemeinschaft der zur Eucharistiefier Versammelten. Einstimmigkeit besagt aber nicht Eintönigkeit. Reichtum und Schönheit seiner Melodik stehen der Polyphonie nicht nach. Sein frei schwebender Rhythmus und sein klares Ebenmaß geben ihm eine feierliche Erhabenheit und Würde, wie sie sonst kaum erreicht werden.

Der hohe Wert des Gregorianischen Gesangs wird aber nicht nur als Kultgesang der römischen Kirche ersichtlich, sondern auch aus seiner Bedeutung für die abendländische Musik. Die Anfänge der Mehrstimmigkeit wie die des deutschen Kirchenliedes wurzeln in der Gregorianik. Es sei nur hingewiesen auf Kirchenlieder wie „Christ ist erstanden“, „Nun bitten wir den Heiligen Geist“, „Gelobet seist du, Jesu Christ“, die textlich und melodisch auf den Gregorianischen Gesang zurückgehen. Bis ins 17. Jahrhundert hinein wurden von bedeutenden Komponisten Gregorianische Motive übernommen und solche liegen auch Kompositionen unserer Tage zugrunde.

„Wenn es eine Musik gibt, die nie veraltet, so steht der Gregorianische Choral an ihrer Spitze. Ihn ablehnen kann man aus Unverständnis, aus prinzipieller Opposition gegen die Vorschrift oder aus Ahnungslosigkeit; vom Geistigen her keinesfalls. Diese Wahrheit allein bedingt schon das lebendige Interesse an ihm, seine Pflege und Förderung, ganz abgesehen von seiner liturgischen Wertung, die für den Kirchenmusiker entscheidend zu sein hat und die ihn zur Ehrfurcht vor dieser Urmusik, diesem Brunnen aller Kirchenmusik zwingt. Wo man keinen Choral singt, hat man keine Ahnung von Kirchenmusik und ihrem mystischen Wirken. Wer aber dieses Reich in sich hat, dem wird alles übrige dazugegeben werden“ (Franz Krieg).

Daher bitte ich meinen Klerus und alle, die für die Musica sacra Verantwortung tragen, dem Gregorianischen Choral die gebührende Wertschätzung entgegenzubringen und ihm im Rahmen der liturgischen Gesänge den ihm zukommenden Platz einzuräumen. Ich wünsche daher, daß wenigstens einmal im Monat der Gemeindegottesdienst als lateinisches Choralamt gefeiert wird. Damit werden wir auch jener Vorschrift des Konzils gerecht, die besagt: „Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch lateinisch sprechen oder singen können“ (Lit.-Konst. nr. 54).

≠ Kernmann

Erzbischof

Nr. 22

Ord. 22. 1. 68

Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer in den Rechnungsjahren 1968 und 1969

Die Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung in Freiburg vom 28. Oktober 1967 über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg (einschließlich der Gemeinde Schluchtern) für die Rechnungsjahre 1968 und 1969 werden hiermit kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Im einzelnen erteilen Wir die Genehmigung dazu, daß

1. die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer (und Lohnsteuer) zu dem für die Landes- und Ortskirchensteuer einheitlichen Hebesatz von 10% erhoben wird;
2. die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer aus der Einkommensteuer zwischen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse, den Kirchengemeinden und dem Ausgleichstock im Verhältnis 6 : 3 : 1 erfolgt;
3. die Landeskirchensteuer aus den Grund- und Gewerbesteuermeßbeträgen im Anschluß an die Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden in Höhe von 6% der Meßbeträge (Landeskirchensteuerersatzbetrag) erhoben wird;
4. im Voranschlagszeitraum 1968 und 1969 acht neue Pfarreien und fünf neue Pfarrkuratien errichtet werden dürfen;
5. im Stellenplan der Erzbischöflichen Bauämter eine Stelle von A 13 nach A 14 (Oberbaurat) umgewandelt wird;
6. nach Ablauf des Voranschlagszeitraums die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen bis zur Herbeiführung und staatlichen Genehmigung neuer Beschlüsse vollzogen werden dürfen;
7. die Kirchenbehörde ermächtigt ist, die Bezüge der Geistlichen und anderen Besoldungsempfänger bei einer etwaigen Änderung der Bezüge der vergleichbaren Beamten und Angestellten des Landes Baden-Württemberg in Anlehnung an diese Änderung neu zu regeln;
8. die Kirchenbehörde ermächtigt ist, Überschüsse der Rechnungsjahre 1968 und 1969 den Positionen I 16 und II des Voranschlags zuzuführen und zu verwenden;
9. für das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde Schluchtern (Landkreis Heilbronn) die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer zu dem einheitlichen Hebesatz von 8% erhoben wird.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Schreiben vom 10. Januar 1968 Ki 6280/22 den vorstehenden Beschlüssen der Katholischen Kirchensteuervertretung Ziffer 1, 3, 4, 5 und 9 die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 22. Januar 1968

Hermann

Erzbischof

Nr. 23

Ord. 23. 1. 68

Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer

Nach Art. 1 des Zweiten Steueränderungsgesetzes vom 21. 12. 1967 — BGBl. I 1967 S. 1254 — wird vom 1. Januar 1968 ab als Bundessteuer eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer erhoben. Bei Lohnsteuerpflichtigen wird diese Abgabe von den Lohn- und Gehaltsbezügen einbehalten. Befreit sind Personen, deren lohnsteuerpflichtige monatliche Bezüge in Steuerklasse I unter 1 480,— DM und in Steuerklasse II unter 1 550,— DM betragen.

Die Abgabe ist mit 3% aus der Lohnsteuer zu berechnen. Bei lohnsteuerpflichtigen monatlichen Bezügen in Steuerklasse I von 1 480,— DM bis 1 562,50 DM und in Steuerklasse II von 1 550,— DM bis 1 632,50 DM ist die Abgabe niedriger als 3% der Lohnsteuer; der Steuersatz steigt in diesen Stufen progressiv bis auf 3% an.

Die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse wird von den Gehältern für Februar 1968 die Ergänzungsabgabe der Monate Januar und Februar einbehalten; vom Monat März ab erfolgt der Abzug jeweils regelmäßig monatlich.

Nr. 24

Ord. 15. 1. 68

Zweite Prüfung in Katholischer Religionslehre

I. Zweck der Prüfung

Im Rahmen der ordentlichen Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen findet eine Prüfung in Kath. Religionslehre statt. Ihr erfolgreicher Abschluß ist die Voraussetzung für die endgültige Erteilung der Missio canonica.

II. Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß für das Fach Kath. Religionslehre wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem zuständigen Re-

ferenten des Erzbischöflichen Ordinariats bestellt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der jeweilige Beauftragte des Erzbischöflichen Ordinariats.

III. Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Prüfung in Kath. Religionslehre sind

1. die bestandene Erste Prüfung in diesem Fach und
2. die vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes erteilte Zulassung zur Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

IV. Meldung zur Prüfung

Die Meldung zur Prüfung in Kath. Religionslehre geschieht zusammen mit der Meldung zur Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen beim zuständigen Oberschulamt (vgl. Verordnung vom 20. November 1965 U II 4107/45, § 5, 3). Dieses leitet die Meldung an das Erzbischöfliche Ordinariat weiter. Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung in Kath. Religionslehre sind beizufügen

1. ein kurzgefaßter Lebenslauf mit Angaben über den bisher erteilten Religionsunterricht und
2. die Missio-Urkunde.

V. Prüfungsanforderungen

Die Prüfung in Kath. Religionslehre innerhalb der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen hat zwei Teile, einen bibeltheologischen und einen katechetischen.

1. Bibeltheologischer Teil

- a) Erarbeitung einer biblischen Epoche oder Phase (z. B. Richterzeit, frühe Königszeit, die Propheten in Israel, Wirken Jesu, frühapostolische Kirche usw.) nach ihrem theologischen und geschichtlichen Verständnis parallel zu den Angaben des „Rahmenplans“ für das Schuljahr, in dem der Kandidat Bibelunterricht erteilt hat. Dabei sind ein neueres Handbuch zum Bibelunterricht oder ein wissenschaftlicher Kommentar zum AT oder NT, bzw. entsprechende bibeltheologische Handbücher zugrunde zu legen.

oder

- b) Erarbeitung einer Schrift des Alten oder Neuen Testaments anhand eines neueren exegetischen Kommentars. Die Erarbeitung der gewählten Schrift sollte etwa unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

- aa) Geschichtliche Einordnung (z. B. Verfasserfrage, Empfängerkreis, geschichtliche Situation, Stellung im gesamtbiblischen Zusammenhang);
- bb) Inhaltsübersicht nach wichtigsten Themen;
- cc) Verwendbarkeit im Bibelunterricht (thematisch und nach Altersstufen).

2. Katechetischer Teil

- a) Bericht über eine gehaltene oder entworfene Katechese nach theologischen und didaktisch methodischen Gesichtspunkten unter Nachweis ausreichender Kenntnisse des betreffenden Lehrbuches, eines neueren Kommentars und weiterer zugehöriger Hilfsmittel für die Glaubensunterweisung. Dazu gehört auch die Kenntnis der allgemeinen Richtlinien des „Rahmenplans“ und des Lehrplanes für das zur Prüfung gewählte Schuljahr.
- b) Bericht über besondere katechetische Erfahrungen, z. B. Gruppen oder Arbeitsunterricht, Glaubensgespräch, katechetische Feier, bildnerisches Gestalten, katechetisches Spiel, Kirchengesang u. ä.
- c) Angaben über die katechetische Weiterbildung durch Arbeitsgemeinschaften, Tagungen, Lektüre von Fachliteratur (Zeitschriften) u. a.

Nr. 25

Ord. 23. 1. 68

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind am ersten Fastensonntag (3. 3. 68) und am ersten Sonntag im Oktober (6. 10. 68) die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung muß mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Gemeinde als Kirche im Dorf

Studientagung auf dem Klausenhof, katholische Landjugendakademie Deutschlands, 4293 Dingden/Westfalen.

Programm

Samstag, 10. Februar 1968

15 Uhr Die Gemeindekirche als Zukunftsgestalt der Kirche

Dr. N. Greinacher, Münster

Sonntag, 11. Februar 1968

9 Uhr Die Gemeindekirche auf dem Land — Gestalt und Funktion

Dr. J. Schmauch, Wien

15 Uhr Stellung und Aufgaben kirchlicher Organisationen in Pfarrei bzw. Region

Dr. H. J. Patt, Dortmund

Montag, 12. Februar 1968

9 Uhr Versuche zur Erneuerung der Regionalstruktur der Kirche in Holland

P. H. Coenen, Roermond

Bezirksseelsorge in Deutschland

Propst C. Brüggemann, Arnsberg

14 Uhr Zusammenfassung und Abschluß der Tagung

Die Teilnehmergebühr beträgt DM 30,— (einschließlich Verpflegung und Unterkunft). Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt (Bundesbahn Zweiter Klasse, D-Zug) werden zurückerstattet.

Anmeldungen werden bis zum 7. Februar 1968 erbeten.

Ernennung eines Lehrerseelsorgers

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 1967 Hochw. Herrn P. Walter Friedrich SJ in Mannheim zum Lehrerseelsorger für die Erzdiözese Freiburg ernannt.

Im Herrn sind verschieden

17. Jan.: Ullrich Hermann, Pfarrer von Stühlingen

19. Jan.: Steidle Hermann Alfred, resign. Pfarrer von Winterspüren, † in Geißlingen

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35 / Fernruf 3 1270

Druck und Versand: Buchdruckerei Rebholz, Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9

Bezugspreis vierteljährlich 5,— DM einschl. Postzustellgebühr und 5% Umsatzsteuer